



Versicherungsmakler
Inhaber: Brian Heidemann

Saatwinkler Damm 66 · 13627 Berlin · Tel.: 030.34346161 · Fax: 030.34346166 · info@GUP-Makler.de · www.GUP-Makler.de

Ihre Hausratversicherung **und was Sie darüber wissen sollten**

Was der Versicherer unter Hausrat versteht:

Unter Hausrat sind nicht nur Möbel, Kleidung, Wäsche, Gardinen, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zu verstehen, sondern auch Bücher, Schallplatten, Musikinstrumente, Hobby- und Sportgeräte (z.B. Flugdrachen, Surfbretter, Go-Karts und Sportboote, einschließlich ihrer Motoren), sogar Rasenmäher, motorgetriebene Krankenfahrstühle und Spielsachen. Campingausrüstungen zählen dazu, ebenso die dem Beruf dienenden Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände wie auch Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen, die von Ihnen allein und nicht gewerblich genutzt werden.

Aber auch Bargeld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertsachen sind Hausrat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht. Ausgenommen ist lediglich der Hausrat von Untermietern.

Wenn Sie als Mieter auf eigene Kosten Sachen beschafft und in das Gebäude eingefügt haben, so sind auch diese versichert.

Nicht mitversichert sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Handelsware sowie solche Sachen, die bereits durch einen gesonderten Versicherungsvertrag, beispielsweise für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz, versichert sind.

Wogegen Ihr Hausrat versichert ist:

Versichert sind – soweit mit Ihnen vereinbart – Sachen die durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen. Dabei sind lediglich einige Schäden ausgenommen, die entweder kaum kalkulierbar oder aber leicht zu vermeiden sind. Die Übersicht auf der 3. Seite zeigt Ihnen auf einen Blick, wo die Grenzen verlaufen.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall in der Regel insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist für folgende Wertsachen die Entschädigung je Versicherungsfall ferner begrenzt, wenn sich diese nicht in verschlossenen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder in eingemauerten Stahlwandschränken befinden, z.B. auf:

- 1.000,00 Euro für Bargeld,
- insgesamt 2.500,00 Euro für Urkunden, einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere,

- insgesamt 20.000,00 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Wertsachen sind darüber hinaus:

- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie oben nicht genannte Sachen aus Silber.
- Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Durch besondere Vereinbarungen können versichert werden,

- Fahrraddiebstahl-Schäden. Hiernach besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch ein Schloss gesichert war und der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder das Fahrrad sich zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichem Fahrradabstellraum befand. Ihre Gebäude- und Mobiliarverglasung, einschließlich
- Sonderverglasung gegen Glasbruch. Ausgeschlossen sind lediglich Oberflächenbeschädigungen (z.B. Kratzer) sowie Schäden an Hohlgläsern, Handspiegeln, optischen Gläsern und Beleuchtungskörpern.
- Überspannungsschäden durch Blitz.

Wo Ihr Hausrat versichert ist:

Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist; zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück sowie in der Nähe gelegene Garagen, nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und Ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Versicherte Sachen, die vorübergehend nicht in der Wohnung sind, z.B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist weltweit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert, höchstens aber bis zu 10.000,00 Euro, bei Einbruchdiebstahl-, Sturm- und Hagelschäden aber nur dann, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Schadens innerhalb eines Gebäudes befinden.

Für Wertsachen gelten die gleichen Entschädigungsgrenzen wie innerhalb der versicherten Wohnung.

Was Sie beim Vertragsabschluß beachten sollten:

- Beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrages vollständig und richtig.
- Setzen Sie beim Vertragsabschluss die Versicherungssumme so fest, dass sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrats aufwenden müssten. Denken Sie dabei bitte auch an den Inhalt von Abstellräumen, Schränken, Kommoden und Truhen sowie an Ihre Wertsachen.
- Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden. Hierfür ein Beispiel: Der Gesamtwert Ihres Hausrats beträgt 40.000,00 Euro, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur 20.000,00 Euro. Entsteht jetzt ein Schaden von 15.000,00 Euro, so kann Ihnen nur die Hälfte des Schadens bezahlt werden, nämlich 7.500,00 Euro, weil Sie ja auch nur den halben Wert Ihres Hausrats versichert haben.
- Auf einen Abzug bei Unterversicherung wird verzichtet, wenn Sie pro Quadratmeter Ihrer Wohnung eine Mindestsumme vereinbaren.

Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten:

Ihre Versicherungssumme wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepasst (dem können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen). Sie sollten dennoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen (etwa bei Wertsachen) die Versicherungssumme und die Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind.

Der Versicherer kann die Prämie pro 500,00 Euro Versicherungssumme, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämiensatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen.

Wenn sich der Prämiensatz des Vertrages erhöht hat, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich und innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Erhöhung zu erfolgen.

Während eines Wohnungswechsels besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt der Versicherungsschutz dann nur noch für die neue Wohnung.

Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer – also der Vertragspartner – aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue und die bisherige Wohnung.

Diese Regelung gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

Was Sie außerdem während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten:

- Einen Wohnungswechsel zeigen Sie dem Versicherer bitte spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich an. Bitte teilen Sie darüber hinaus mit, wenn sich anlässlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- Anzuzeigen ist, wenn Ihre Wohnung beispielsweise mehr als 60 Tage unbewohnt bleibt und nicht beaufsichtigt wird.
- Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit dem Versicherer vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- Verschließen Sie alle Außentüren und Fenster, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.
- Wasch- und Spülmaschinen sollten niemals ohne Aufsicht laufen, die Wasserzuleitungen sollten bei Stillstand der Maschine geschlossen sein.
- In der kalten Jahreszeit sind wasser-führende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten.
- Es empfiehlt sich, Rechnungen von wertvollen Einzelstücken aufzubewahren und Farbfotos anzufertigen.
- Bewahren Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder auf.
- Fahrräder sind beim Abstellen stets durch ein Schloss zu sichern.

Was Sie im Schadenfall tun müssen:

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Zeigen Sie jeden Einbruch oder Raub bei der Polizei an.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Teilen Sie der Polizei bei Diebstahl des versicherten Fahrrades dessen Hersteller, Marke und Rahmennummer mit.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.

- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Helfen Sie dem Versicherer bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Zeigen Sie dem Versicherer unverzüglich schriftlich an, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.
- Wenn Sie eine Glasversicherung abgeschlossen haben, können Sie zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Wohnung sofort ersetzen lassen. Weisen Sie den Glaser darauf hin, dass er mit dem Versicherer direkt abrechnet. Sofern es sich um eine Mehrscheiben-Isolierverglasung handelt, erteilt der Versicherer den Reparaturauftrag.

Was Sie im Schadenfall erhalten:

Liegt keine Unterversicherung vor oder ist der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart, erhalten Sie bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis Neuwert;
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, zuzüglich einer evtl. Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis;
- Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können.

Für Wertsachen sowie ggf. für Fahrräder wird eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

	Versichert sind Schäden durch:	Nicht versichert sind Schäden durch:
Feuer	Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; damit unmittelbar zusammenhängende Folgeschäden, z.B. durch Rauch, Ruß, oder Löschen.	Kurzschluss oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen, die nicht Folge eines Brandes oder einer Explosion sind; glimmende Streichhölzer oder Zigaretten (Sengschäden).
Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, einschließlich Kosten für notwendige Schlossänderungen und für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen; Vandalismus, das ist, wenn ein Täter in eine Wohnung einbricht und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	Einfachen Diebstahl (z.B. bei unverschlossenen Türen); Diebstahl aus im Freien geparkten Kraftfahrzeugen.
Leitungswasser	Bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch aus Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; Überlaufen oder Wasserdampf; Frost an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf eigene Kosten beschafft oder übernommen hat; Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um die an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten entstandenen Leitungswasserschäden zu beseitigen.	Niederschläge, Grund- und Hochwasser, stehende und fließende Gewässer oder den in diesen Fällen verursachten Rückstau; Plansch oder Reinigungswasser; Schwamm.
Sturm	Sturm ab Windstärke 8.	Sturmflut, Lawinen, oder Schneedruck; Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz bei nicht ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen.
Hagel	Hagel.	
Bei allen genannten Gefahren	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten, sowie Kosten für das Auf- und Wegräumen versicherter Sachen. Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) sowie Kosten für den Transport und die Lagerung des Haushaltes, wenn die Wohnung infolge eines versicherten Schadenereignisses unbewohnbar wird.	Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben, und Kernenergie (für Schäden durch Kernenergie besteht eine gesetzlich geregelte Haftpflichtversicherung); vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.